**ANSELM REUTTER HÄLT ROM AUF DEM LAUFENDEN:**Neben Heinrich Preissig, informiert nun auch der Bamberger Subprior was sich in letzter Zeit um Columba ereignet hat.[[1]](#footnote-1)

*Christian Krötzel hat beobachtet, wie stark in mittelalterlichen Kanonisationen die lokale Prozessführung stark von dortigen Gegebenheiten und lokalen weltlichen Kreisen abhängig war, aber auch ob ein Domkapitel, ein Erzbischof oder ein Orden einen Prozess anstrebte und den Informativprozess führte.[[2]](#footnote-2)*

*Maurizio Sangalli: Miracoli a Milano. I processi informativi per eventi miracolosi nel milanese in età spagnola. (Archivio Ambrosiano, LXVII). Milano 1993,*

**IST DAS WICHTIG?** Wie beliebt Caesarius Gerneth als Beichtvater der Schwestern von Heilig Grab war, drückt ein Bittgesuch an den Dominikanergeneral aus, in dem alle Schwestern durch ihre eigenhändige Unterschrift um eine Verlängerung von DREI? Jahren baten.[[3]](#footnote-3) Solche Bittschreiben waren üblich wie auch ein Brief von Kurz‘ Nachfolger Barnabas Böhmer (1769–1773) an Boxadors zeigt.[[4]](#footnote-4)

**NITSCHKE BITTET UM AUFSCHUB DER FÖRMLICHEN UNTERSUCHUNG:** Hier scheint ein Brief zu fehlen, denn Nitschke bittet im folgenden Brief den Fürstbischof eine offenbar bereits festgelegte förmliche Untersuchung der Vorkommnisse in Heilig Grab durch eine Kommission des Ordinariats noch aufzuschieben. Nitschke möchte abwarten, ob sich neues ereignet. Er beauftragt die Patres von nun an alle zwei Wochen Rapport zu erstatten.[[5]](#footnote-5)

Wichtig dabei war, dass der Beichtvater nicht dauerhaft im Kloster wohnte, sondern stets aus dem anderthalb Kilometer entfernten Dominikanerkonvent geholt werden musste.[[6]](#footnote-6) Dadurch konnte er nur aus zweiter Hand berichten oder das Resultat eines wundersamen Ereignisses betrachten.

Hochformalisiert in ihrer Vorgehensweise basieren sie auf den „Entscheidungsressourcen der Information, Beratung und Expertise“ und ähneln nicht zufällig einem Gerichtsverfahren.[[7]](#footnote-7)

**RECHTLICHE EBENE GENERELL:** Generell handelt es sich beim Bischof und dem Orden um zwei verschiedene Rechtskörper, die sich in ihren Befugnissen, Privilegien und Pflichten überschneiden. Ganz allgemein formuliert, sind Bischof und Orden dazu angehalten „unter Wahrung ihres eigenen Charakters [sich] als Bestandteil der Teilkirche zu verstehen und sich in die Diözese nach Kräften einzubringen“, wie Stephan Haering es für die Gegenwart formuliert hat. Dabei soll unter Berücksichtigung der Ordensautonomie und ihrer kirchlich-hierarchischen Rückbindung das Miteinander im Bistum gestaltet werden.[[8]](#footnote-8)

1. Vgl. AEB Rep. 41/11 – 27 (Fotografie), Brief von Anselm Reutter an den Provinzial Ignatius Oberndorffer vom 30. November 1764. [↑](#footnote-ref-1)
2. Christian Krötzl: Zu Prozeßführung, Zeugeneinvernahmen und Kontext bei spätmittelalterlichen Kanonisationsprozessen, in: Hagiographie im Kontext. Wirkungsweisen und Möglichkeiten historischer Auswertung, hg. von Dieter R. Bauer und Klaus Herbers (Beiträge zur Hagiographie, Bd. 1) Stuttgart 2000, S. 83-95, hier. 86. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. AEB Rep. 41/11 – 28 (Fotografie), Brief der Dominikanerinnen von Heilig Grab an den Ordensmeister Juan Tomás de Boxadors vom 2. August 1766. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. AEB Rep. 41/11 – 28 (Fotografie)., Brief des Ordensprovinzials Barnabas Böhmer an Juan Tomás de Boxadors vom 27. März 1773. Hierhin bitten die Dominikanerinnen des Kloster Schwarzhofen um Verlängerung ihres Beichtvaters Xaver Zeidler um ein weiteres Jahr. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. AEB Rep. 41/11 – 19, Nr. 6, Brief von Weihbischof Heinrich von Nitschke an den Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim vom 12. Januar 1764. [↑](#footnote-ref-5)
6. Bzw. er war gerade nicht im Raum. Die Frage der Anwesenheit eines Beichtvaters in einem Frauenkloster der Dominikaner wurde bereits mit der Konstitution *Affectu sincero* von Papst Clemens IV. im 13. Jahrhundert geklärt. Vgl. Philipp Hofmeister: Von den Nonnenklöstern, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 114 (1934), S. 3-96 und 353-437, hier S. 371. DAS NOCHMAL DURCH EINEN ANDEREN BELEG ABSICHERN [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. Birgit Emich: Roma locuta – causa finita? Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums, in: Praktiken der Frühen Neuzeit, hg. von Arndt Brendecke, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 635-645, hier S. 637 und 639. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Stephan Haering OSB: Der Diözesanbischof und die Orden, in: Zwischen Himmel und Vollmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, hg. von Sabine Demel und Klaus Lüdicke, Freiburg/ Basel/ Wien, S. 277-294, hier S. 279, Zitat ebenfalls. Haering bezog diesen Satz zwar auf die Gegenwart, jedoch lassen sich so auch gut die frühneuzeitlichen Verhältnisse charakterisieren. Bei allem von Hearing prüfen, ob das im 18. Jahrhundert auch so war. [↑](#footnote-ref-8)